

**Satzung
zur 4. Änderung
der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe
und einer Strandbenutzungsgebühr
in der Gemeinde Schönberg / Holstein (KurAbgSa)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Haushaltsbegleitgesetzes 2011/2012 vom 17.12.2010 (GVOBl. Schl.-H. 2010 S. 789) und der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 362) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom tt.mm.jjjj folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 6 Abs. 1 KurAbgSa erhält folgende Fassung:

„[1] ¹ Teilnehmer an Sammelreisen und Betriebsausflügen (ab 20 Personen) erhalten eine Ermäßigung auf die Kurabgabe in Höhe von 50 %. ² Die Ermäßigung nach Satz 1 ist auf einen Aufenthalt von bis zu 2 Übernachtungen begrenzt.“

Artikel 2

§ 6 Abs. 2 KurAbgSa erhält folgende Fassung:

„ [2] Den Trägern der Sozialhilfe, den Trägern der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung, den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung, den gemeinnützigen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege sowie den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts wird für die von ihnen entsandten Personen eine Ermäßigung in Höhe von 25 % gewährt.“

Artikel 3

§ 6 Abs. 6 KurAbgSa wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 4

§ 7 Abs. 1 KurAbgSa erhält folgende Fassung:

„ [1] ¹ Bei Zahlung der Kurabgabe erhält der Gast vom Unterkunftsgeber, dessen Bevollmächtigten oder Beauftragten oder von den Dienststellen des Tourist-Service Ostseebad Schönberg neben der Quittung die OstseeCard, die Angaben über den Tag der voraussichtlichen Abreise enthalten muss. ² Ortsfremde Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten eine KinderOstseeCard, sofern sie sich in Begleitung einer erwachsenen Person im Gemeindegebiet aufhalten, die ihrerseits die Kurabgabe zahlt. ³ Die OstseeCard ist nicht übertragbar. ⁴ Abweichend von den Sätzen 1 und 3 wird in den Fällen, in denen eine Ermäßigung nach § 6 Abs. 1 und Abs. 4 gewährt wird, an Stelle der OstseeCard ein Zahlungsbeleg über die entrichtete Kurabgabe ausgestellt.“

Artikel 5

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

24217 Schönberg, den tt.mm.jjjj

Gemeinde Schönberg
Der Bürgermeister

(L.S.)

- Zurstraßen -